

Problembeschreibung/Begründung/gesetzliche Grundlagen:

Die in der Anlage aufgelisteten Privatpersonen spendeten Beträge in Höhe von insgesamt 550,00 € für die Kita „Bienenkorb“.

Laut § 73 Abs. 5 der SächsGemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln. Während das Einwerben ausschließlich dem Bürgermeister obliegt, hat über die Annahme oder die Vermittlung der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu entscheiden.

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Jahnsdorf in der Fassung vom 03.05.2024 entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Annahme und Vermittlung von Spenden mit einem Einzelwert von bis zu 1.000,00 €.

Finanzielle Auswirkungen:

keine ja

+ 550,00 €

Beschlussdatum	Ausfertigung	Genehmigung Rechtsaufsicht	Bekanntmachungsdatum	In-Kraft-Treten	Fundstelle Gemeindeblatt	Änderungen